

Lernziele der Rechtsvergleichung*

Hein Kötz

Mein Thema sind die „Lernziele der Rechtsvergleichung“, also ein Gegenstand, der, wenn man ihn genauer betrachtet, ziemlich beschränkt ist. Es geht nämlich nicht um die allgemeine Frage nach den Methoden der Rechtsvergleichung, selbst wenn darüber in den letzten Jahren häufig diskutiert worden ist. Es geht auch nicht in erster Linie um den Beitrag, mit dem die Rechtsvergleichung den Gesetzgeber bei der Produktion nationaler oder europäischer Gesetze unterstützen kann, ebenso wenig um ihre Bedeutung für die internationale Rechtsvereinheitlichung, auch nicht darum, wie sie dem Richter bei der Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung helfen kann und worin ihr Nutzen liegt, wenn man an die Berufspraxis der Rechtsanwälte denkt. Sicherlich ist es richtig, dass Jurastudenten später oft Richter oder Rechtsanwälte werden oder Aufgaben bei der Ausarbeitung von Gesetzen übernehmen. Und richtig ist auch, dass rechtsvergleichende Kenntnisse für diese beruflichen Tätigkeiten große Bedeutung haben können. Warum das der Fall ist, soll dennoch nicht im Vordergrund meiner Überlegungen stehen, zumal die Beiträge von *Pascal Hachem*¹ und *Stefan Martini*² sich mit diesen Fragen ausführlich beschäftigen. Ich möchte mich ganz auf die „Lernziele“ der Rechtsvergleichung konzentrieren, also auf dasjenige, was der Student – unabhängig von seiner künftigen beruflichen Tätigkeit – im juristischen Unterricht lernen soll, wenn in Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien oder Übungen rechtsvergleichend gearbeitet wird.

Was es praktisch bedeutet, wenn man sagt, dass im juristischen Unterricht „rechtsvergleichend“ gearbeitet wird, ist vermutlich ziemlich klar. Rechtsvergleichend geht derjenige Dozent vor, der – um Beispiele zu nennen – die Gesetzgebungstechniken, an die wir in Deutschland gewohnt sind, mit den Gesetzgebungstechniken anderer Länder vergleicht oder wer die unterschiedlichen Kodifikationsstile, die unterschiedlichen Methoden der Gesetzesauslegung, die unterschiedliche Bedeutung von Gesetzesrecht oder die unterschiedlichen Urteilsstile darstellt, oder wer vergleicht, wie im Prozess die Arbeitsteilung zwischen Richtern und Anwälten bei uns und wie sie in anderen Ländern ausgestaltet ist. Aber auch derjenige Dozent arbeitet rechtsvergleichend, der in seiner

* Die Vortragsfassung des Beitrags wurde beibehalten.

¹ In diesem Band, S. 75 ff.

² In diesem Band, S. 47 ff.

Lehrveranstaltung zeigt, dass bestimmte einzelne Sachprobleme oder bestimmte einzelne Interessenkonflikte bei uns anders als im Ausland gelöst werden, oder dass sie zwar im Ergebnis bei uns ebenso wie dort gelöst, zu diesem Zweck aber bei uns doch ganz andere Rechtsinstitute eingesetzt werden. Was bei uns als Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung daherkommt, ist anderswo bei gleichem Sachverhalt ein Deliktsanspruch. Wo wir jemanden als *falsus procurator* gemäß §§ 177 ff. BGB haften lassen, ist im Common Law ein Anspruch aus *breach of trust* gegeben, und wo der deutsche Jurist mit einer raffinierten Kombination aus *culpa in contrahendo* und Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte jongliert, geht es anderswo um einen schlichten Anspruch aus unerlaubter Handlung. Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, stammen zwar alle aus dem Zivilrecht. Aber ich habe wenig Zweifel daran, dass sich ähnliche Beispiele auch im Verfassungsrecht, im Verwaltungsrecht und im Strafrecht finden lassen. Einigkeit besteht wohl auch über die Lernziele, die verfolgt werden, wenn rechtsvergleichende Elemente in den juristischen Unterricht eingefügt werden. Dem Studenten³ soll auf diese Weise gezeigt werden, dass das deutsche Recht nur eine von mehreren Regelungsmöglichkeiten verwirklicht, dass seine dogmatischen Klassifikationen nicht in Erz gegossen sind und dass dasjenige, was im deutschen Recht manchmal geradezu im Kleide des Naturrechts daherzukommen scheint, schon dann ganz anders gesehen wird, wenn man sich vorstellt, dass eine Staatsgrenze überschritten ist und das gleiche Sachproblem unter der Geltung einer anderen Rechtsordnung entschieden werden muss. Rechtsvergleichende Überlegungen sollen freilich dem Studenten nicht nur ein Gegengift gegen den Glauben an den Ewigkeitscharakter der Figuren des eigenen Rechts verabreichen. Sie sollen ihm auch den Sinn dafür schärfen, dass die dogmatischen Konstruktionen des eigenen Rechts zwar zu seiner inneren Ordnung und Stabilisierung nötig sind, aber letztlich doch nur Handwerkszeug darstellen, bloß instrumentale Funktion haben, nie allein aus sich heraus die richtige Lösung des Falles garantieren können und deshalb als durchaus zweckabhängig und als bloß vorläufig und variabel behandelt werden müssen. Wer immer wieder erfahren hat, wie sich in verschiedenen Rechtsordnungen über alle nationalen Dogmatiken hinweg gleiche oder auch unterschiedliche Lösungen abzeichnen, kommt nicht um die Erkenntnis herum, dass die wirklich bewegenden Kräfte des Rechtslebens nicht in der Dogmatik per se zu suchen sind, sondern ihren Sitz anderswo haben, etwa – um Beispiele zu nennen – in der besonderen historischen Entwicklung, die eine Rechtsordnung genommen hat, in bestimmten ökonomischen Gesetzmäßigkeiten oder darin, dass das besonde-

³ Ich bemerke nur am Rande, was selbstverständlich ist und deshalb besondere Erwähnung eigentlich gar nicht verdient, nämlich, dass ich unter einem Studenten stets auch eine Studentin verstehe.

re soziale oder politische System eines Landes andere Wertungen gebietet, als sie anderswo – auch bei uns – in Geltung sind⁴.

Damit berühren wir einen Punkt, über den gerade in Deutschland häufig gestritten worden ist. Er betrifft das Verhältnis, das in der Juristenausbildung zwischen den rechtsdogmatischen Fächern und den sogenannten Grundlagenfächern, also auch der Rechtsvergleichung, besteht. Besonders der Wissenschaftsrat ist 2012 in seiner Stellungnahme zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ von dieser Unterscheidung zwischen den dogmatischen Fächern und den Grundlagenfächern ausgegangen. Sein Hauptpetitum ist „die Stärkung der Grundlagenfächer, die Intensivierung des interdisziplinären wie disziplinären Austausches und eine Öffnung der Rechtswissenschaft in die Universität wie in das Wissenschaftssystem“⁵. Daraus zieht der Wissenschaftsrat den Schluss, dass die Grundlagenfächer, die es mit den historischen, philosophischen, ökonomischen und den sozial- und politikwissenschaftlichen Aspekten des Rechts zu tun haben, in der juristischen Ausbildung stärkeres Gewicht erhalten sollten. Es reiche nicht aus, wenn die Grundlagenfächer „ausschließlich durch separate Veranstaltungen in den ersten Semestern behandelt und damit als erledigt betrachtet werden“: Notwendig sei vielmehr, dass sie „auch in späteren Phasen des Studiums präsent“ sind⁶. Besondere Aufmerksamkeit richtet der Wissenschaftsrat auf das Grundlagenfach der Rechtsvergleichung. Die Studenten müssten sich „auf juristische Denk- und Theorietraditionen anderer Länder einstellen und sich auf eine fortschreitend europäisierte Rechtspraxis vorbereiten können“. Er ist „deshalb der Meinung, dass im rechtswissenschaftlichen Studium rechtsvergleichende Perspektiven stärker verankert werden sollten“⁷. Diese Forderung des Wissenschaftsrats halte ich für zutreffend. Ich meine sogar, dass man noch ein Stück weitergehen, nämlich annehmen muss, dass die Rechtsvergleichung eine besondere Bedeutung als *Türöffnerin* für die anderen Grundlagenfächer hat. Besser als jedes andere Fach kann sie

⁴ Vgl. dazu auch *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, 54ff.; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage 1996, 20ff.; *Kötz*, Rechtsvergleichung und Rechtspolitik, *RabelsZ* 54 (1990), 203.

⁵ *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, 7, 30ff. Die Forderungen des Wissenschaftsrats haben im Schrifttum ein geteiltes Echo gefunden. Vgl. z.B. die Stellungnahmen von *Grundmann*, *Gutmann*, *Hillgruber*, *Lorenz*, *Rixen* und *Stolleis* in: *JZ* 2013, 693–714. Vgl. auch *Auer*, Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie, Philosophische Grundlagen multidisziplinärer Rechtswissenschaft, 2018: Sie hält die Getrennführung von dogmatischen und Grundlagenfächern für nicht überzeugend und plädiert für eine „Rechtstheorie“, die als Basistheorie einer theoretisch anspruchsvollen Rechtswissenschaft „in der Lage ist, Rechtsdogmatik mit Philosophie sowie mit den Erkenntnissen aller anderen klassischen juristischen Grundlagen- oder Nachbarwissenschaften wie Rechts- und Kulturvergleichung, Soziologie, Geschichte, Politikwissenschaft und Ökonomie ... zu verbinden“ (a.a.O. 11).

⁶ *Wissenschaftsrat* (Fn. 2), 58.

⁷ *Wissenschaftsrat* (Fn. 2), 61.

nämlich dem Studenten zeigen, warum es in vielen Fällen auf historische, ökonomische, soziologische oder politikwissenschaftliche Erklärungen ankommt. Ich sehe deshalb ein wichtiges „Lernziel“ der Rechtsvergleichung darin, dass sie – ich würde sogar sagen: *gerade* sie – dem Studenten zeigt, warum die Erkenntnisse der genannten Grundlagenfächer für die wissenschaftliche Reflexion des Rechts und der juristischen Praxis eine große Rolle spielen. Lassen Sie mich dafür einige Beispiele nennen.

Was die *Geschichtswissenschaft* anlangt, so ist ja schon zweifelhaft, ob man überhaupt zwischen Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte eine scharfe Trennlinie ziehen kann⁸. Wer Rechtsvergleichung auf großer Fläche betreibt und in seinen Studenten Verständnis für den besonderen Stil des französischen Code Civil oder des Common Law wecken will, kommt um historische Überlegungen nicht herum, dies auch dann nicht, wenn er selbst gar nicht Rechtshistoriker vom Fach ist, aber doch vielleicht *Paul Koschakers* hinreißendes Buch über „Europa und das römische Recht“⁹ gelesen hat. Aber auch derjenige, der Einzelfragen des Vertrags- oder des Deliktsrechts rechtsvergleichend behandelt, wird oft nur durch historisches Material zeigen können, warum es in den europäischen Rechtsordnungen zu den gleichen oder auch zu unterschiedlichen Lösungen gekommen ist. Nirgendwo wird dies so deutlich gemacht wie in dem Buch von *Zimmermann* über „The Law of Obligations“¹⁰. Dieses Buch nimmt zwar seinen Ausgangspunkt bei einer Darstellung des römischen Schuldrechts.

„Aber dort macht es nicht halt. Es verfolgt den Weg, den die römischen Regeln im älteren und neueren *ius commune* genommen haben; es beschreibt, wie diese Regeln von den kontinentaleuropäischen Zivilgesetzbüchern rezipiert worden sind; und es zeigt schließlich, was die deutsche und die französische, die englische und die südafrikanische Rechtsprechung bis in die Gegenwart hinein aus diesen Regeln gemacht hat ... Der Verfasser arbeitet also stets zugleich als Rechtshistoriker und Rechtsvergleicher, und es wäre ziemlich sinnlos, wollte man die Frage stellen, wo in diesem Buch die rechtshistorische Betrachtung endet und wo die rechtsvergleichende beginnt.“¹¹

Die Rechtsvergleichung kann aber die geschilderte „Türöffnerfunktion“ auch dort haben, wo dem Studenten gezeigt werden soll, welchen Gewinn die ökonomische Analyse von Rechtsnormen verspricht. Vielleicht kann ich dies mit Hil-

⁸ Vgl. dazu *Zweigert/Kötz* (Fn. 1), 8; *Kötz*, Was erwartet die Rechtsvergleichung von der Rechtsgeschichte?, JZ 1992, 20. Das Verhältnis zwischen Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung wird ausführlich behandelt in: *Caroni/Dilcher* (Hrsg.), Norm und Tradition: welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?, 1998. Vgl. dort die Beiträge von *Zimmermann*, Savignys Vermächtnis, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und die Begründung einer europäischen Rechtswissenschaft (a. a. O., S. 281 ff.) und *Kötz*, Vom Beitrag der Rechtsgeschichte zu den modernen Aufgaben der Rechtsvergleichung (a. a. O., S. 153 ff.).

⁹ *Koschaker*, Europa und das römische Recht, 4. Aufl. 1966.

¹⁰ *Zimmermann*, The Law of Obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition, 1990.

¹¹ So die Rezension von *Kötz*, *RebelsZ* 54 (1990), 770f.

fe einer Anekdote verdeutlichen¹². Es ist beinahe 50 Jahre her, dass ich als Gastdozent an der University of Chicago Law School Lehrveranstaltungen gehalten habe. Ich lernte dort bald *Richard Posner* kennen, damals noch ein junger Mann, der sich von morgens bis abends über seine Schreibmaschine beugte und – übrigens ohne Sekretärin, ohne Assistenten und ohne Drittmittel – an dem Manuskript seines später sehr bekannt gewordenen Buches über *Economic Analysis of Law* arbeitete. Nach mancherlei Gesprächen, die wir über sein Thema und seine Methode geführt hatten, begann ich zu ahnen, was ihn umtrieb, aber dass ich mich als Rechtsvergleicher für die Sache zu interessieren haben würde, wurde mir erst dann klar, als *Posner* eines Tages in meinem Büro erschien und sagte:

„You keep telling me that different legal systems, despite the great differences in their historical development and conceptual structure, often produce the same solutions for the same problems of life. What better explanation is there for this phenomenon than that all judges draw their inspiration from the same secret root of economic logic?“

Dass diese Annahme plausibel ist, ließe sich an vielen Beispielen zeigen. Ich will nur ein einziges erwähnen. Im Zuge der Bemühungen um ein einheitliches europäisches Zivilrecht hat die Wissenschaft für viele Rechtsgebiete – z. B. für das Vertrags- und Deliktsrecht, für das Zivilprozess-, Insolvenz- und Treuhandrecht, auch für bestimmte Gebiete des Familienrechts – gemeinsame Regelungsgrundsätze entwickelt¹³. Geltendes Recht sind sie nicht. Aber sie haben – wie alle Produkte wissenschaftlicher Forschung – eine gewisse *persuasive authority*. Wie kann man nun erklären, dass es im Vertragsrecht – und zwar *nur* im Vertragsrecht – gelungen ist, mit den *Principles of European Contract Law* Lösungen vorzuschlagen, die sogar detaillierte Einzelfragen übereinstimmend regeln und noch dazu in Europa als weithin gelungen angesehen werden? Dass das Vertragsrecht in dieser Hinsicht dem Deliktsrecht und den anderen eben genannten Rechtsgebieten – vom Bereicherungsrecht und dem Sachenrecht will ich gar nicht erst reden – weithin den Rang abgelaufen hat, ist nicht ein bloßes Werk des Zufalls. Die Erklärung liegt, wie mir scheint, darin, dass die *Principles of European Contract Law* dispositive Regeln enthalten, also dasjenige wiedergeben, was vernünftige Parteien als angemessen angesehen hätten, wenn sie, ohne Rücksicht auf Transaktionskosten nehmen zu müssen, über die Verteilung des in Rede stehenden Risikos Verhandlungen geführt hätten. In diesem Fall hätten sie eine Vereinbarung getroffen, die jenes Risiko so verteilt, wie dies durch die ökonomische Logik nahegelegt wird, so nämlich, dass von den knappen Ressourcen der Parteien ein wirtschaftlicher und deshalb effizienter Ge-

¹² Ich habe diese Anekdote schon früher erzählt. Vgl. *Kötz*, Coase-Theorem und Schweinepanik, in: *Hadding* (Hrsg.), Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/35, 1999, 245 f., abgedruckt auch in: *Kötz*, *Undogmatisches*, 2005, 206 f.

¹³ Die Texte dieser „Gemeinsamen Rechtsgrundsätze“ sind in gesammelter Form abgedruckt in: *Schulze/Zimmermann* (Hrsg.), *Europäisches Privatrecht, Basistexte*, 5. Auflage 2016, 621–1032.

brauch gemacht wird. Diese Überlegungen sind nun aber ubiquitär. Sie machen an staatlichen Grenzen nicht Halt und sind in Frankreich dieselben wie in Deutschland und Italien. So lässt sich erklären, warum die *Principles of European Contract Law* für das Vertragsrecht in ganz Europa als eine brauchbare Einheitslösung akzeptiert und in manchen Staaten – zuletzt in Frankreich – auch als Vorlage für die nationale Reformgesetzgebung herangezogen worden sind.

Nicht nur ökonomische Überlegungen sind es freilich, denen die Rechtsvergleichung den Weg ebnen kann, sondern auch Erkenntnisse der anderen *Sozialwissenschaften*. Wer sich – um ein Beispiel zu nennen – rechtsvergleichend mit der Deliktshaftung für fehlerhaft hergestellte Produkte beschäftigt, wird darstellen müssen, dass und warum auf diesem Gebiet in den Vereinigten Staaten eine ganz andere Musik als in Europa gespielt wird. Er wird die besondere Rolle der *jury* in Produkthaftungsprozessen erwähnen müssen, ebenso die Verteilung der Prozesskosten, die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars für den klägerischen Anwalt, die Zubilligung von *punitive damages*, die Gewährung weitgehender *discovery*-Ansprüche schon vor der eigentlichen Verhandlung der Sache, auch die Möglichkeit, viele Tausende von Produkthaftungsansprüchen zu einer *class action* zu verbinden, über die in einem einzigen Prozess entschieden wird. Damit aber nicht genug. Der Rechtsvergleicher muss sein Netz noch weiter auswerfen: Er muss erklären, wie es kommt, dass zwar überall ein Interesse am Schutz des Kunden vor fehlerhaften Produkten besteht, dass aber die Wahrung dieses Interesses in Europa weitgehend auch dem Verwaltungs- und Strafrecht überlassen wird, während man in den USA, wo es ein tiefes Misstrauen gegen die Wirksamkeit staatlicher Regulierungen gibt, sich ganz und gar auf die Klageinitiative Privater verlässt und deshalb – wie der *Supreme Court* in einem ähnlichen Fall gesagt hat – gerade sie als den *chief regulator of corporate management*¹⁴ ansieht. Ob man diesen Unterschied sodann durch ein gut ausgewähltes *Tocqueville*-Zitat belegt oder auch durch einen Hinweis auf die Ergebnisse der modernen vergleichend-sozialwissenschaftlichen Forschung, macht keinen wesentlichen Unterschied. Worauf es ankommt, ist lediglich, dass rechtsvergleichende Lehrveranstaltungen in dem Studenten das Bewusstsein dafür schärfen können, dass Rechtsnormen nicht geradenwegs dem Haupt des Zeus entspringen, sondern mit Wertungen verknüpft sind, denen im Einzelnen nachzuspüren eine Aufgabe der anderen Sozialwissenschaften ist.

Lassen Sie mich zum Abschluss einige Punkte erwähnen, zu denen ich zwar nichts gesagt habe, aber doch auf Beiträge von anderen Teilnehmern dieses Symposiums hoffe. Nichts habe ich zu der Frage gesagt, ob es in Deutschland, aber auch in anderen Ländern genügend *Lehrpersonal* gibt, das die Qualifikationen und das Interesse hat, den Unterricht rechtsvergleichend so zu erweitern, wie

¹⁴ *Cohen v. Beneficial Industries Loan Corporation* 337 U.S. 541, 547f. (1949).

uns das vorschweben mag. Mit Recht hat ferner Stefan Grundmann beanstandet, dass es in Deutschland, aber auch in anderen Ländern an *Lehrbüchern* fehlt, die – mit seinen Worten – „nicht mehr nur die Dogmatik darstellen, sondern diese mit einer theoretischen, auch mit interdisziplinären und vergleichenden Perspektiven verbinden“¹⁵. Besteht nicht ein weiteres Lernziel der Rechtsvergleichung sogar darin, den Studenten vor Augen zu führen, dass in Europa die Existenz nationaler Rechtsordnungen vielleicht schon ein Phänomen der Vergangenheit ist und wir uns auf dem Wege zu einer *Europäisierung des Privatrechts* befinden? Ist deshalb vielleicht schon der Zeitpunkt gekommen, in dem die Rechtsvergleichung nicht bloß als selbständiges Grundlagenfach behandelt, sondern in den dogmatischen Unterricht „integriert“ werden sollte? Trifft nicht zu, was der amerikanische Rechtssoziologe *Roscoe Pound* schon vor mehr als 80 Jahren gesagt hat, nämlich dass „comparative law will best be taught, for the purposes of our professional instruction, in the course of teaching the law of the land“¹⁶? Sollte nicht eine Lehrveranstaltung über deutsches Vertragsrecht ersetzt werden durch eine rechtsvergleichend angelegte Veranstaltung über das *europäische Vertragsrecht*? Ich bin gespannt zu hören, was *Frau Wendehorst* zu dieser Frage sagen wird, und ich hoffe auch, dass *Herr Heringa* schildern wird, dass es in den Niederlanden juristische Ausbildungsgänge gibt, die diese Integrationsforderung schon heute erfüllen. Auch ich selbst war früher dieser Meinung¹⁷. Und ich gebe gern zu, dass ich mich 1996 nach dem Erscheinen meines Buches über „Europäisches Vertragsrecht“ eine Zeit lang der süßen Illusion hingegeben habe, es werde früher oder später juristische Fakultäten in Deutschland geben, die sich – jedenfalls auf dem Gebiet des Vertragsrechts – für die geschilderte *Integration* des dogmatischen und des rechtsvergleichenden Unterrichts entscheiden. Heute – mehr als 20 Jahre später – und auch nach Gründung der Bucerius Law School sehe ich, dass die geschilderten Hoffnungen ganz und gar vergeblich waren.

In England wird manchmal behauptet: „A good talk, like a good musical, has a melody at the end that people can whistle to themselves on the way out.“ Ich muss leider sagen, dass mein Abgesang einen eher düsteren Charakter hat. Wenn wir in dieser Runde zu dem Ergebnis kommen sollten, dass die Rechts-

¹⁵ *Grundmann*, Ein doppeltes Plädoyer für internationale Öffnung und stärker vernetzte Interdisziplinarität, JZ 2013, 693, 696. Für Deutschland nennt er als Ausnahme *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, 13. Auflage 2016. Vgl. auch das Vorwort zu *Kötz*, Vertragsrecht, 2. Auflage 2009, wo es heißt, es werde mit diesem Lehrbuch der Versuch gemacht, „mit Hilfe des ökonomischen Denkansatzes zu zeigen, wie der Interpretationsspielraum, den das geltende Gesetzesrecht lässt, auch im Vertragsrecht genutzt werden kann, um Handlungsanreize zu setzen, die zu sparsamem Umgang mit den knappen vorhandenen Ressourcen anspornen und dadurch den Wohlstand aller verbessern helfen“ (S. VII).

¹⁶ *Pound*, The Place of Comparative Law in the American Law School Curriculum, Tulane Law Review 8 (1934), 161, 168.

¹⁷ Vgl. *Zweigert/Kötz* (Fn. 1), 22f.; vgl. auch *Kötz*, *RabelsZ* 36 (1972), 565, 571 f.

vergleichen wegen ihrer wichtigen Lernziele im juristischen Unterricht ein größeres Gewicht bekommen sollte, so kann das nur gelingen, wenn anderer Ausbildungsstoff zurückgeschnitten wird. So sieht es auch der Wissenschaftsrat. Auch nach seiner Meinung kommt eine stärkere Berücksichtigung der Grundlagenfächer – auch der Rechtsvergleichung – nur dann in Betracht, wenn die Überfülle dogmatischer Lehrveranstaltungen abgebaut und der Pflichtstoff in Lehre und Prüfung gekürzt wird¹⁸. Das halte ich für richtig, und aller Ehren wert ist es auch. Aber mehr als eine fromme Hoffnung liegt darin nicht, jedenfalls so lange nicht, wie Deutschland als praktisch einziges Land der Welt an der Ersten Juristischen Staatsprüfung festhält. Für die allesentscheidende Note dieser Prüfung kommt es grundsätzlich nicht auf die Leistungen an, die der Student während seines Studiums erzielt hat. Stattdessen sind für diese Note nur solche Leistungen notwendig, die er in der Staatsprüfung selbst erbringt, und zwar in jenem eisernen Kanon von Pflichtfächern, die bis ins Detail hinein gesetzlich reguliert sind und in denen der Student zum gleichen Zeitpunkt sowohl das Einfachste wie das Schwierigste prästieren muss. Es ist klar, dass sich alle juristischen Fakultäten in Deutschland diesem System fügen müssen und dass keine Fakultät mit der anderen dadurch in Wettbewerb treten kann, dass sie eine Ausbildung anbietet, die eigene Wege geht, den dogmatischen Pflichtstoff reduziert und den Akzent auf eine Öffnung des Fachs zugunsten der Rechtsvergleichung und der anderen Grundlagenfächer legt. Es mag Sie überraschen, dass gerade ein Rechtsvergleicher diese für sein Fach so düstere Prognose stellt. Aber das zeigt vielleicht, wie ernst es mir mit dieser Prognose ist und dass ich meine, was ich sage. Es verhält sich ebenso wie in der Bemerkung, die man dem englischen Mathematiker *Hardy* zuschreibt: „If the Archbishop of Canterbury says he believes in God, that’s all in the way of business, but if he says he doesn’t one can take it he means what he says.“

¹⁸ Wissenschaftsrat (Fn. 3), 61 f.

